

# VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 1 A 361/01

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau A.

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Schmitz und Partner,  
Neue Straße 21, 21244 Buchholz i.d.N., B.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge , - Außenstelle  
Braunschweig -,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, C.

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
11. Mai 2005 durch E. für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Vietnams vorliegen. Insoweit wird der entgegenstehende Bescheid vom 15. November 2001 aufgehoben.

Im Übrigen wird das Verfahren nach Klagerücknahme eingestellt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beteiligten können die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, sofern nicht der jeweils andere Beteiligte zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### **T a t b e s t a n d**

Der Klägerin geht es um ihre Anerkennung als Flüchtling sowie um die Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Sie ist vietnamesische Staatsangehörige, am 18.10.1966 geboren, seit 1992 in Vietnam verheiratet und Mutter eines Kindes. Sie ist gelernte Buchhalterin. Im Oktober 2001 kam sie über China und Russland - zuletzt per LKW - in das Bundesgebiet ein und stellte hier einen Asylantrag mit der Begründung, sie sei wegen ihrer im Mai 2001 geäußerten Meinung zu Ausbeutung und Bestechung in Vietnam unter Druck gesetzt und schließlich entlassen worden. Sie habe zusammen mit anderen für den 5. September 2001 eine Demonstration gegen ihre ehem. Firma organisiert, die jedoch von der Polizei aufgelöst worden sei. Ein Teilnehmer der Demonstration, der die Demonstration organisiert habe, habe dann bei Verhören unter Folter andere Demonstrationsteilnehmer, u.a. auch ihre Person benannt, so dass auch sie per Post eine Vorladung zur Polizei erhalten habe. In solcher Lage könne man nur Bestechungsgelder zahlen oder „Probleme“ mit der Polizei haben. Sie habe dann Vietnam lieber verlassen, da ihr eine Freiheitsstrafe von 3 bis 4 Jahren gedroht habe. Der Antrag wurde durch Bescheid vom 15. November 2001 - zugestellt am 17. November 2001 (einem Samstag) - abgelehnt.

Zur Begründung ihrer am 3. Dezember 2001 fristgerecht bei der Kammer erhobenen Klage erweitert und vertieft die Klägerin ihr bisheriges Vorbringen und beruft sich im Kern darauf, dass sie aus Furcht vor Verfolgung und Bestrafung aus Vietnam geflohen sei. Dort gebe es keine Menschenrechte und keine Meinungsfreiheit.

Die Klägerin hat ihre Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigte in der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 2005 zurückgezogen und beantragt lediglich noch,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. November 2001 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG liegen hier vor, weil die geltend gemachte Bedrohung der Klägerin bei und nach einer Rückkehr nach Vietnam mit der erforderlichen, aber auch ausreichenden „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ droht. Die Klägerin ist demgemäss als Flüchtling iSd „Genfer Konvention“ v. 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953, 559) anzuerkennen (§ 3 AsylVfG n.F.).

Auf Abschiebungshindernisse iSv § 60 Abs. 7 AufenthG – ggf. iVm der EMRK (vgl. dazu Urt. d. Nds. OVG v. 21.1.1997 – 10 L 1313/96 -) kommt es damit nicht mehr an.

1. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder auch nur seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Auch eine Bedrohung seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta) führt zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. Nr. 10 der Gründe Richtlinie 2004/83/EG v. 29.4.2004). Soweit diese Regelung voraussetzt, dass der Ausländer im Herkunftsland "bedroht" ist, lässt sie erkennen, dass eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dieser Rechts-gutsverletzung bestehen muss und die bloße, selbst durch Präzedenzfälle bestätigte Möglichkeit allein noch nicht ausreicht. Andererseits reicht im Rahmen der erforderlichen Prognose eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für den Eintritt künftiger politischer Verfolgung aus, so dass insoweit nicht etwa eine „Sicherheit“ gegeben sein muss. Diese Wahrscheinlichkeit ist dann zu bejahen, wenn bei zusammenfassender Wertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die *für* die Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und daher gegenüber den *dagegen* sprechenden Umständen auf der Grundlage einer Wertung überwiegen ( BVerwG, DÖV 1993, 389; OVG Lüneburg, Urt. v. 26.8.1993 - 11 L 5666/92 - ).

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung von Menschenwürde- und Freiheitsrechten der Klägerin ist hier auf der Grundlage einer entsprechenden Wertung gegeben.

2. Für die Frage, ob staatliche Maßnahmen auf die „politische Einstellung des Betroffenen“ abzielen und sich als Bedrohung darstellen, kommt es stets auf die „Gesamtverhältnisse im Herkunftsland“ an sowie auf dortige (objektive) Veränderungen. Diese können die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Bedrohung iSv § 60 Abs. 1 AufenthG nahe legen (vgl. BVerwG, InfAuslR 1994, S. 286 / S. 288). Somit ist eine Bedrohungslage unter Be-

rücksichtigung der Genfer Konvention (§ 60 Abs. 5 AufenthG) einschließlich der EMRK sowie der Richtlinie 2004/83/EG des Rates v. 29.4.2004 (über Mindestnormen) - Amtsblatt der EU v. 30.9.04 - L 304/12 ff. - im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG schon bei einer **Gesamtschau** (Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Loseblattsammlung Bd. 2 / Std. Sept. 2000, § 71 Rdn. 88) mit hieraus ableitbarer Änderung der „Gesamtverhältnisse im Herkunftsland“, aber auch bei einer Veränderung der Lebensbedingungen und der behördlichen Reaktionen auf politisches Engagement gegeben (Art. 4 Abs. 3 a der gen. Richtlinie 2004/83/EG; VG Gießen, NVwZ 1997, Beilage Nr. 9, S. 69 f). Insoweit heißt es im Sinne einer aktuellen Lagebeschreibung in der FR v. 29.4.2005, S. 1:

„Die Kommunisten lassen keine Meinungs-, Versammlungs- oder Gewerkschaftsfreiheit zu, unterdrücken jede Opposition, kontrollieren Medien und Internet. ‚Vietnams elende Menschenrechtslage ist in neue Tiefen gesunken‘, schrieb 2003 die Organisation Human Rights Watch. 2004 berichtete HRW, die Lage habe sich noch verschlimmert. Dissidenten würden verhaftet, manche gefoltert. Besonders gefährlich lebten Mitglieder ethnischer und religiöser Minderheiten, vor allem Buddhisten und Christen im Hochland“.

Das politische Engagement eines Einzelnen ist nur ein Anknüpfungspunkt für staatliche Registrierungen, (Gegen-) Aktionen, Reaktionen und Repressionen. „Dissidenten sind Repressionen seitens der Regierung ausgesetzt“ (so auch der Lagebericht AA v. 12.2.2005, S. 5). Insoweit ist heute - 2005 - zu berücksichtigen, dass sich Vietnam inzwischen „als eines der repressivsten Regime in Asien“ erwiesen hat (so D. Klein in „Aus Politik und Zeitgeschehen“, hrsg. v. d. Bundeszentrale für politische Bildung, B 21-22/2004, S. 5):

„Vietnam erwies sich auch 2003 als eines der repressivsten Regime in Asien...; offene Gewalt auf der Straße, Telefonterror und willkürliche Verhaftungen sind an der Tagesordnung. Vietnam gehört zweifellos zu den schlimmsten Feinden der Menschenrechte und Unterdrückern der Pressefreiheit in Südostasien“ (Klein, aaO., S. 5)

Weiterhin ist insoweit zu berücksichtigen, dass nach den derzeitigen Erkenntnissen (vgl. AA Lagebericht v. 12.02.2005) aktive Gegner des Sozialismus und des „Alleinherrschaftsanspruchs der KPV“ inhaftiert oder bestraft werden können und hieran „auch das neue StGB nichts ändert“ (Lagebericht, aaO., S. 5). In Vietnam werden demgemäß „alle elektronischen und Printmedien des Landes durch die Regierung überwacht, das Internet eingeschlossen“ (Lagebericht, aaO. S. 6). Viele Journalisten üben „Selbstzensur“. Versuche, mit politischen Flugblättern oder Zeitungen Resonanz in der Bevölkerung zu erzeugen, „werden strikt unterbunden“ (Lagebericht, aaO. S. 6).

Dass in Vietnam nach wie vor kritische bzw. abweichende Meinungen unterdrückt und ggf. verfolgt werden, ergibt sich auch aus dem Jahresbericht 2004 von amnesty international (Vietnam, S. 414 ff.), wo dargestellt ist, dass unabhängigen Menschenrechtsbeobachtern sogar der Zugang zum Land verweigert wird (S. 415 r. Spalte) und die Justiz gegen Regierungskritiker vorgeht. Für die Richtigkeit dieser Darstellung spricht, dass nach der Stellungnahme des „*Arbeitskreises für Gerechtigkeit und Frieden an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt*“ v. Juni 2004 die Verhältnisse in Vietnam so liegen, dass „Menschenrechtsverletzungen an Andersdenkenden und Intellektuellen sowie die Unterdrückung von ethnischen und religiösen Minderheiten ... an der Tagesordnung sind“.

Nach einer Meldung von amnesty international v. 2.1.2004 wurde beispielsweise Dr. Nguyen Dan Que lediglich aufgrund einer Stellungnahme zum Fehlen von Informationsfreiheit festgenommen, nachdem er 1998 aufgrund einer Amnestie frei gekommen war

und sich zuvor für die Wahrung der Menschenrechte eingesetzt und deshalb in der Vergangenheit ca. 18 Jahre in vietnamesischen Gefängnissen zugebracht hatte. Für das Menschenrechtsdefizit spricht auch die Verweigerung der Einreise von langjährig im Ausland verbliebenen Vietnamesen durch vietnamesische Behörden (vgl. dazu die sog. „N-Listen“ beim Nds. Landeskriminalamt und die Rückführungsschwierigkeiten bei der Grenzschutzdirektion Koblenz, Urt. des VG Lüneburg, InfAusIR 2002, 367 m.w.N.)

Gegen diese Gesamteinschätzung spricht nicht, dass der vietnamesische Pater Nguyen Van Ly - Shalompreisträger des Jahres 2004 -, der sich beharrlich für Religions- und Meinungsfreiheit in Vietnam eingesetzt hat und seit 1983 wiederholt willkürlich angeklagt und zu langen Freiheitsstrafen verurteilt wurde, anlässlich des Tet-Festes jetzt (2005) offenbar vorzeitig aus der Haft entlassen wurde - einer Haft, die er zeitweise unter menschenunwürdigen Bedingungen in Isolationshaft verbringen musste (so die Meldung der Eichstätter Ortsgruppe von amnesty intern. v. Febr. 2005). Denn die allgemeine Menschenrechtssituation, wie sie z.B. von Human Rights watch und anderen Beobachtern der Lage in Vietnam beurteilt wird, hat sich dadurch noch nicht grundlegend verändert.

Indiz dafür, dass es vielmehr sogar eine bis nach Deutschland reichende, gezielte Verfolgung von Regimegegnern aus Vietnam gibt, ist die aus Vietnam bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg am 17. März 2005 eingegangene Anzeige gegen einen vietnamesischen Staatsbürger, der hier als Flüchtling anerkannt wurde (Az. 1107 Js 6546/05).

**3.** Im vorliegenden Fall ist auf diesem Hintergrund einer überaus negativ einzuschätzenden Menschenrechtssituation in Vietnam - einschließlich der Weigerung einer parteiabhängigen Justiz, Rechtsschutz gegen staatliche Maßnahmen zu gewähren - zugunsten der Klägerin zunächst davon auszugehen, dass die im Bescheid offenbar mit europäischen Maßstäben beurteilte „Vorladung“ der vietnamesischen Polizei auf dem dargestellten Hintergrund eine andere „Angriffsqualität“ hatte als im Bescheid (S.5/6) angenommen: Die Klägerin hatte sich in ihrem Betrieb bei einer Firmenversammlung gegen „Ausbeutung und Bestechung“ gewandt, was sofort - offenbar zur Verwendung gegen die Klägerin - schriftlich festgehalten wurde. Anschließend wurde das Gehalt der Klägerin gekürzt und ihr Arbeits- und Zuständigkeitsbereich eingeschränkt (Anhörung v. 23.10.01, S. 4). Danach wurde sie in ihrer Firma „unter Druck gesetzt“, schließlich sogar im September 2001 entlassen. Als die Klägerin daraufhin vor ihrer Firma zusammen mit anderen eine Demonstration gegen die Firma veranstaltete, erschien die Polizei und löste die Demonstration mittels Festnahme dessen auf, der die Demonstration organisiert hatte. Dieser wurde 3 Tage verhört und gefoltert, bis er die Namen anderer Demonstrationsteilnehmer preisgegeben hatte. Im Anschluss hieran erhielt die Klägerin dann ihre Vorladung für den 9. September 2001, die nach dem Geschehensablauf und angesichts dessen, dass die staatlichen Organe einschließlich der Polizei in Vietnam eine nahezu grenzenlose Willkürherrschaft ausüben können, eine von der Klägerin zutreffend eingeschätzte Bedeutung und „Angriffsqualität“ hatte: Die Klägerin war ganz erheblich negativ aufgefallen und erschien den staatlichen Organen völlig unangepasst und damit überaus verdächtig.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass ihre Kündigung selbstverständlich politisch motiviert war, die Firmenleitung mit der vietnamesischen Partei, die in Vietnam alles kontrolliert, zusammengearbeitet hat. Damit hat die Klägerin durch eine asylrelevante Vernichtung ihrer Existenzgrundlage (übereinstimmend: S. 4 des angefochtenen Bescheides)

bereits in ihrer Heimat einen „sonstigen ernsthaften Schaden“ erlitten (Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83/EG), was als „ernsthafter Hinweis“ darauf zu werten ist, dass die Verfolgungsfurcht der Klägerin auch für die Zukunft begründet ist (Art. 4 Abs. 4 der gen. Richtl.). Hierbei kommt der Klägerin zugute, dass ihre Aussagen „kohärent und plausibel“ erscheinen und die Klägerin nach dem Gesamteindruck, den sie bei der Anhörung im Bundesamt gemacht hat, offenbar glaubwürdig ist (Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2004/83/EG). Angesichts des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren für Vorgänge im Heimatstaat reicht das aus.

4. Weiterer Anknüpfungspunkt für Verfolgungsmaßnahmen gegen die Klägerin ist die Tatsache, dass es in Vietnam sog. „administrative Haftstrafen“ auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 31-CP v. 14. April 1997 (Lagebericht d. Ausw. Amtes v. 26.2.1999) gibt, für deren Verbüßung mittlerweile in nahezu jeder vietnamesischen Provinz ein zentrales Lager eingerichtet worden ist. (vgl. Der Einzelentscheider-Brief v. Febr. 1999). Die Präsidenten der „Volkskomitees“ auf Provinzebene dürfen hiernach jede Person bis zu 2 Jahren ohne Gerichtsverfahren inhaftieren - und auch verbannen (AA Lagebericht v. 12.2.2005, S. 6). Es ist allerdings unklar, welche Personen aufgrund welcher Erkenntnisse in die unstreitig existierenden Arbeits- und Verbannungslager verbracht und dort - durch welche Methoden auch immer - „abgestraft“ werden. Angesichts des Verhaltens der Klägerin in ihrer Firma nebst Demonstration vor ihrer Firma liegt es unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten sehr nahe, dass die Klägerin bei ihrer Rückkehr - wie befürchtet - mit einer längeren Administrativhaft oder vergleichbaren Maßnahmen belegt werden wird.

Amnesty International geht davon aus, dass politisch Andersdenkende („Illoyale“) und Oppositionelle, die ihre abweichende Gesinnung einmal offenbart hätten, mit Mitteln staatlicher Maßnahmen aller Art, des Strafrechts sowie durch Haft - ohne jeden Prozess - in Vietnam drastisch verfolgt würden. Auch durch die ai-Stellungnahme gegenüber dem VG Neustadt/Wstr. vom 7.1.1997 wird bestätigt, dass „regimekritisches“ Verhalten, wozu in Einzelfällen auch schon humanitäre Hilfsaktionen zugunsten von Überschwemmungsopfern im Mekong-Delta zählen können (siehe FR v. 17.8.1995), ggf. hart bestraft wird, u.zw. auf der Grundlage der Staatsschutzvorschriften oder administrativer Haft (s.o.). Auch andere Erkenntnisquellen belegen diese Tendenz der harten Bestrafung „antisozialistischer Tätigkeit“ (AA Lagebericht v. 12.2.2005, S. 5; ai-Jahresbericht 2004, S. 414 f.; ai-Stellungn. v. 2.2.1999, ai-Schr. v. 5.11.1996 an VG Frankf./Oder; Prof. Lulei, Schr. v. 24.2.1998 an VG Frankfurt/Oder; Stellungn. Dr. G. Will an VG Berlin v. 17. Nov. 1999).

Der vietnamesische Dissident Doan Viet Hoat warnte im Februar 1999 denn auch davor zu glauben, dass ein wirtschaftlich prosperierendes Land automatisch schon demokratische Strukturen entfalte; bei einer Abschiebung regierungskritischer Vietnamesen drohe ihnen vielmehr Unterdrückung (so FR v. 6.2.1999). Schon das „Lesen“ regierungskritischer Zeitungen kann Verfolgungsmaßnahmen des vietnamesischen Staates auf der Grundlage der Administrativhaft nach sich ziehen (IGFM Januar 1997, S. 23; Lagebericht des AA v. 1.4.2003), so dass Meinungsbekundungen und das öffentliche Eintreten dafür - wie es die Klägerin getan hat - erst recht dazu führen dürfte. Auf eine „breite Öffentlichkeitswirkung“ kommt es wegen der permanenten territorialen Gesinnungskontrolle in Vietnam nicht an. Aktive und überzeugte Gegner des Sozialismus und des Alleinherrschaftsanspruchs der KP sind stets gefährdet und werden als „politische Straftäter“ härter als

andere abgestraft (durch Isolationshaft, Limitierung von Besuchen, Briefzensur), vgl. dazu den Lagebericht AA v. 12.2.2005, S. 8. Da Vietnam bislang nicht der VN-Anti-Folterkonvention beigetreten ist, können zudem Folterungen bzw. „einzelne Übergriffe von Sicherheitsorganen“ (Lagebericht AA v. 12.2.2005) in keiner Weise ausgeschlossen werden. Das Schmuggeln von Flugblättern mit antikommunistischen Inhalten reicht hierfür regelmäßig schon aus (so ai -Jahres-bericht 2002, S. 604)

5. Aufgrund dieser vielschichtigen, von alten Dogmen und einem Kurs der Erneuerung sowie einer - allerdings ins Stocken geratenen (vgl. Nürnberger Zeitung v. 30.6.1999, FAZ v. 20.3.1999, Dr. Will v. 16.6.1999) - wirtschaftlichen Öffnung des Landes bestimmten Situation Vietnams ist eine Prognose zum Verhalten vietnamesischer Behörden bei der Anwendung des vietStGB und der Befugnis zur administrativen Haft nicht abzugeben - zumal ein politisch begründeter Entscheidungsspielraum einschließlich offener Willkür gerade bei Justizakten zum Staats- und Selbstverständnis Vietnams gehört. Es ist damit mehr oder weniger dem **Zufall** überlassen, ob jemand repressiv „behandelt“ wird oder nicht. Richter werden nach ihrer politischen Zuverlässigkeit ausgesucht und haben den politischen Organen strikt zu gehorchen. Willkürliche Verhaftungen finden statt, wobei das formale Recht, einen Beistand hinzuzuziehen, nicht eingehalten wird (so Einzelentscheidung-Brief Febr. 1999).

Staatliche Repressionen hängen oft von lokalen Gegebenheiten ab (Lagebericht AA v. 12.2.2005, S. 9). Allein der Besitz antikommunistischer Flugblätter kann für eine Verurteilung ausreichen, Kritiker der regierungsamtlichen Politik werden schikaniert (ai-Jahresbericht 2002, S. 604). Der Sachverständige Dr. G. Will hat sich diesbezüglich wie folgt zur Lage in Vietnam gutachterlich geäußert (Stellgn. v. 14.9.2000 an VG München, S. 3):

„Berücksichtigt man all diese Faktoren, so wird zumindest erklärbar, warum manche auch gegenüber ausländischen Medien geäußerte Auffassungen prominenter Oppositioneller ohne nennenswerte Sanktionen und Repressionen hingenommen werden, während kritische Anmerkungen eines unbekanntenen Bürgers sehr schwerwiegende Bestrafungen nach sich ziehen können.“

Die Gefahr einer Bedrohung iSv § 60 Abs. 1 AufenthG besteht dabei generell für Personen, die in Opposition zur gegenwärtigen Regierung und herrschenden Ideologie stehen und öffentlich Aktivitäten unternehmen bzw. (wie die Klägerin) bereits unternommen haben - Aktivitäten, die gegen die Regierung und deren Linie, die Kommunistische Partei, die Einheit des Staates oder das internationale Ansehen Vietnams gerichtet sind. Im Falle eines auffälligen, inhaltlich regimekritischen, von der Parteidoktrin abweichenden Verhaltens kann unter diesen Umständen die Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung - mit der erforderlichen Beachtlichkeit - ohne weiteres angenommen werden (vgl. dazu OVG Saarland, aaO.; vgl. die Äußerungen des vietn. Dissidenten Doan Viet Hoat lt. FR v. 6.2.1999; vgl die ai-Stellungnahme v. 2.2.1999).

Die Klägerin muss dem vietnamesischen Staat damit als eine verfolgungswürdige, von der staatlich gewünschten Gesinnung abweichende Staatsbürgerin erscheinen, die unbedingt einer Sonderbehandlung bedarf. Somit ist die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Bedrohung und Verfolgung der Klägerin iSv § 60 Abs. 1 AufenthG iVm der Richtlinie 2004/83/EG durch jede Art von Schikanen, Repressionen, unmenschlicher Behandlung, freiheitsentziehender Inhaftierung, ggf. auch harte Strafen und „Umerziehung“ in Vietnam gegeben.

Nach allem ist die Klägerin als Flüchtling iSv § 3 AsylVfG anzuerkennen, ist also festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Eine Entscheidung zu Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG, die lediglich hilfsweise beantragt worden ist, kann im Hinblick auf die zuvor dargestellte Entscheidung zu § 60 Abs. 1 AufenthG unterbleiben (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG analog).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,  
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder  
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.